



GEMEINDE

Würenlingen

Fernwärme-Vorvertrag

Abo Nr.: [REDACTED]

Zwischen

Technische Werke Würenlingen

Dorfstrasse 13
5303 Würenlingen

056 297 15 50
tww@wuerenlingen.ch

und dem Gebäudeeigentümer

Firma oder Anrede
Vorname und Nachname
Strasse und Hausnummer
PLZ und Ort

Tel. Nr.
E-Mailadresse

der Liegenschaft:

Strasse und Hausnummer

5303 Würenlingen

Parzelle:

Anschlussleistung:

Bau
Anschluss:

Voraussichtliche erste
Wärmelieferung:

1. Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anschluss der Liegenschaft an das Fernwärmennetz der Technischen Werke Würenlingen sowie die Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden. Der Bau des Anschlusses erfolgt zu Vertragsbeginn. Die erste Wärmelieferung zu einem späteren Zeitpunkt.
2. Die folgenden Beilagen bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt die folgende Rangfolge:
 - a. Der vorliegende Fernwärme -Vorvertrag
 - b. Das jeweils aktuelle «Fernwärmereglement der FernwärmeverSORGUNG Würenlingen» (REG-FWV)
 - c. Die jeweils aktuelle «Gebührenordnung der FernwärmeverSORGUNG Würenlingen» (GO-FWV)
 - d. Die jeweils aktuellen «Technischen Anschlussvorschriften» (TAV-Refuna)
3. Die Grundlage dieses Vertrages bildet das «Anschlussgesuch Fernwärme» und der entsprechende «Entscheid der FWV» und das «Angebot für einen Anschluss».
4. Dieser Vorvertrag ermöglicht die Erstellung des Fernwärmemanschlusses entweder vollständig oder nur in einer ersten Etappe bis zur Grundstücksgrenze. Gewählte Variante des Kunden:
 - Bau des kompletten Fernwärmemanschlusses bis in die Liegenschaft des Kunden (Etappe 1 und 2)
 - Bau des Fernwärmemanschlusses bis zur Parzellengrenze (nur Etappe 1)



GEMEINDE

Würenlingen

5. Beginn der Kostenpflicht und Baukosten

- a. Mit der Fertigstellung der Bauleistungen für den Fernwärmeanschluss – d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem die Anschlussleitung bis zur Übergabestelle erstellt ist („technische Fertigstellung“) – ist der Kunde verpflichtet, die im Angebot ausgewiesenen Baukosten innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- b. Wählt der Kunde die Errichtung des Fernwärmeanschlusses in Etappen, so ist er verpflichtet, die Kosten nach Fertigstellung der jeweiligen Etappe zu bezahlen.
- c. Ab dem Datum der technischen Fertigstellung beginnt eine grundkostenfreie Periode von 12 Monaten. Während dieser Zeit werden keine Grundkosten gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- d. Nach Ablauf der grundkostenfreien Periode ist der Kunde verpflichtet, die Grundkosten gemäss Gebührenordnung zu bezahlen, unabhängig davon, ob Wärme bezogen wird.

6. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet entweder

- a. Mit Inkrafttreten eines Fernwärmevertrages, welcher die vertraglichen Leistungen dieses Vertrages vollständig übernimmt.
- b. Oder falls sich der Kunde entschliesst, den Fernwärmeanschluss nicht zu benutzen. In diesem Fall wird der Anschluss von der FWV auf Kosten des Kunden bis zum Haupttrasse zurückgebaut.
- c. Oder falls sich die FWV und der Kunde mit einem Aufhebungsvertrag anderweitig einigen.

Datum: Unterschrift
Technische Werke:

Datum: Unterschrift
Gebäudeeigentümer: